

Bekanntmachung Nr. 14 des Amtes Kellinghusen-Land für die Gemeinde Wittenbergen

Betr.: Durchführung des Anzeigeverfahrens für die Satzung gem. § 4 Abs. 4 des Maßnahmengesetzes zum Baugesetzbuch (BauGB-MaßnahmenG) der Gemeinde Wittenbergen für das Gebiet der oberen Mühlenstraße.

Für die von der Gemeindevertretung in der Sitzung am 6. Mai 1993 beschlossene Satzung gem. § 4 Abs. 4 BauGB-MaßnahmenG der Gemeinde Wittenbergen ist das Anzeigeverfahren nach §§ 34 Abs. 5 i. V. m. 22 Abs. 3 i. V. m. 11 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) durchgeführt worden.

Dieses wird hiermit bekanntgemacht.

Die Satzung tritt mit Beginn des 17. Februar 1995 in Kraft. Jedermann kann die Satzung und den Erläuterungsbericht dazu von diesem Tag ab in der Amtsverwaltung des Amtes Kellinghusen-Land in Kellinghusen, Brauerstr. 42, Zimmer 24, während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Satzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Kellinghusen, den 13. Februar 1995

Amt Kellinghusen-Land
Der Amtsvorsteher
Fölster

Veröffentlicht in der Norddeutschen Rundschau am 16. Februar 1995

Es wird beglaubigt, daß vorstehende Abschrift
Ablichtung der ~~des~~ Bekanntmachung vom 16.02.1995
mit dem vorgelegten Original übereinstimmt.
Original
Kellinghusen, den 21.02.1995



Amt Kellinghusen-Land
Der Amtsvorsteher
Im Auftrage

Satzung der Gemeinde Wittenbergen

nach § 4 Abs. 4 des Maßnahmengesetzes zum Baugesetzbuch für das Gebiet der Oberen Mühlenstraße

Aufgrund des § 4 Abs. 4 des Maßnahmengesetzes zum Baugesetzbuch vom 17. Mai 1990 (BGBl. I S. 926) wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom 6.5./1.12.1993 und nach Durchführung des Anzeigeverfahrens beim Innenminister des Landes Schleswig-Holstein folgende Satzung erlassen:

1. Die Satzung gilt für den Bereich, der in der beigefügten Planzeichnung festgesetzt ist. Die Planzeichnung ist Bestandteil dieser Satzung.
2. Für den Geltungsbereich der Satzung wird bestimmt, daß Vorhaben im Sinne des § 35 Abs. 2 des Baugesetzbuches, die Wohnzwecken dienen, nicht entgegengehalten werden kann, daß sie die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen.

Dies gilt auch für Vorhaben, die folgenden kleinen Handwerksbetrieben und Gewerbebetrieben dienen: Gaststätte, Motorradhandel

1. Den von der Satzung
berührten Trägern öffentlicher Belange ist mit Schreiben
vom 22.12.1991 unter Fristsetzung bis zum 20.02.1992
Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden.

Wittenbergen, den 01.07.1992

W. Saß
Der Bürgermeister



2. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und
Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher
Belange am 13.05.1992 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt
worden.

Wittenbergen, den 01.07.1992

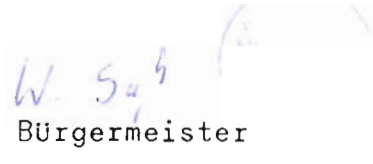
W. Saß
Der Bürgermeister



3. Die Satzung, bestehend aus dem Text und der Planzeichnung,
ist am 06.05.1993 von der Gemeindevertretung beschlossen
worden.

Wittenbergen, den 07.05.1993

W. Saß
Der Bürgermeister



4. Die Satzung ist dem Innenminister angezeigt worden. Dieser
hat mit Erlaß vom 17.06.1994 Az.: IV 9100-51234-erklärt,
daß

- ~~- er keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend macht.~~
~~oder~~
- die geltend gemachten Rechtsverstöße behoben worden sind.

Wittenbergen, den 09.07.1994

W. Saß
Der Bürgermeister



5. Die Durchführung des Anzeigeverfahrens sowie die Stelle, bei der die Satzung auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 16.02.1935 (vom bis zum) ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) hingewiesen worden.

Die Satzung ist mithin am 17.02.1935 in Kraft getreten.

Wittenbergen, den 21.02.1935

W. Gauß
Der Bürgermeister



6. Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Wittenbergen, den 23.02.1935

W. Gauß
Der Bürgermeister



B e g r ü n d u n g

zur Satzung der Gemeinde Wittenbergen
nach § 4 Abs. 4 BauGB-MaßnahmenG

1. Das Straßenbauamt hat darauf hingewiesen, daß zusätzliche Zufahrten und Zugänge zur freien Strecke der Landesstraßen nicht angelegt werden dürfen.
2. Es ist geplant, einen Rad-/Gehweg an der nördlichen Seite der L 115 anzulegen.
3. Für Neubauvorhaben besteht eine Genehmigungspflicht nach baurechtlichen und naturschutzrechtlichen Vorschriften. Die Baugenehmigungsbehörde entscheidet im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde.
Für Bauvorhaben im Bereich der Flächen, in denen ein Obstbaumbestand vorhanden ist, ist der durch die Abholzung verursachte Eingriff in die Natur besonders auszugleichen.
4. Aufgrund des relativ geringen Verkehrsaufkommens im Bereich der L 171 und L 115 werden Schallschutzmaßnahmen nicht für notwendig erachtet.

Wittenbergen, den 01.12.1993

W. Saj⁹
Bürgermeister

